Gegendarstellung und Änderungsantrag zur Drucksache 152/26

Eingabe gemäß § 21 Abs. 1 KrO NRW

Personal- und Kostenaufstellung für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie interkommunale Bündelung

§ 21 Abs. 1 KrO NRW begründet eine politische Befassung

§ 21 Abs. 1 KrO NRW gibt Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats bleiben dabei unberührt; der Kreistag kann die Erledigung einer Eingabe einem Ausschuss übertragen. Recht NRW – § 21 KrO NRW

Die Drucksache 152/26 zeigt, dass die Eingabe dem zuständigen politischen Gremium – hier dem **Kreisausschuss** – zur Entscheidung vorgelegt wird. SessionNet Kreis Unna – Kreisausschuss

Die Verwaltungsvorlage ist damit als **fachliche Entscheidungsgrundlage** zu verstehen. Die politische Abwägung und Entscheidung über die Eingabe bleibt dem zuständigen politischen Gremium vorbehalten.

Gerade angesichts der angespannten Haushaltslage des Kreises Unna und der zehn kreisangehörigen Kommunen ist eine Bestandsaufnahme von Personal, Aufgaben und Kosten **nicht nur sinnvoll, sondern notwendig**.

Änderungsantrag zur Drucksache 152/26

Der Beschlussvorschlag

„Der Anregung zur Personal- und Kostenaufstellung für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie interkommunaler Bündelung wird nicht gefolgt.“

soll **nicht unverändert übernommen werden**.

Stattdessen wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

„Die Verwaltung wird gebeten, die im Rahmen der Eingabe nach § 21 Abs. 1 KrO NRW geforderte Personal- und Kostenübersicht zunächst auf Grundlage vorhandener Daten und in datenschutzkonformer, aggregierter Form zu prüfen und dem zuständigen politischen Gremium darzustellen, welche Daten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erhoben und vergleichbar dargestellt werden können.

Dabei sind insbesondere vorhandene Haushalts-, Personal-, Stellen- und Organisationsdaten sowie Erkenntnisse bereits durchgeführter Prüfungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit einer freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit der zehn kreisangehörigen Kommunen zu prüfen.

Die Prüfung soll zunächst ohne die Schaffung zusätzlicher Stellen erfolgen.“

Begründung

Die Verwaltung führt zur Ablehnung aus:

„Die von Herrn Fleddermann begehrten Auswertungen (Ziffer 3) sowie die Prüfung interkommunaler Zusammenarbeit (Ziffer 4) und der Wirtschaftlichkeitsvergleich verschiedener Modelle (Ziffer 5) setzen eine umfangreiche Organisationsuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraus, die mit den Personalressourcen der Kreisverwaltung nicht ohne Weiteres zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben durchgeführt werden können. Hierzu wäre zusätzliches Personal für einen bestimmten Zeitraum vorzuhalten, um die erforderliche Erhebung und Untersuchung durchführen zu können.“

Dieser Begründung ist entgegenzuhalten:

Die Eingabe verlangt **nicht, unmittelbar eine vollständige Organisationsuntersuchung aller zehn Kommunen durchzuführen**.

Vielmehr soll zunächst eine **Bestandsaufnahme auf Grundlage bereits vorhandener Daten und Erkenntnisse** erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, ob und in welchen Bereichen überhaupt weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Hierzu können insbesondere vorhandene

- Haushalts- und Produktdaten,
- Stellen- und Personalübersichten,
- Angaben zu VZÄ,
- Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen,
- bereits durchgeführte Organisationsprüfungen sowie
- Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

herangezogen werden.

Die jeweils zuständigen **Kämmerinnen und Kämmerer sowie die zuständigen Verwaltungsbereiche** verfügen bereits über die notwendigen Fachkenntnisse und wesentlichen Daten. Eine strukturierte Abfrage dieser vorhandenen Informationen bei den zehn kreisangehörigen Kommunen stellt noch keine vollständige Organisationsuntersuchung dar.

Die laufende Überprüfung und Optimierung von Aufgaben, Produkten und Verwaltungsstrukturen gehört vielmehr zu einer wirtschaftlichen und verantwortungsvollen Verwaltungssteuerung.

Auch die angespannte Haushaltslage spricht **nicht gegen**, sondern gerade **für** eine solche Prüfung.

Wenn der Kreis und seine Kommunen erheblichem Konsolidierungsdruck ausgesetzt sind, kann der zusätzliche Aufwand einer ersten Bestandsaufnahme kein ausreichender Grund sein, mögliche Einspar-, Optimierungs- und Bündelungspotenziale überhaupt nicht zu untersuchen.

Wer Einsparpotenziale feststellen will, muss zunächst wissen, wo Aufgaben, Personal und Kosten anfallen.

Auch die freiwillige interkommunale Zusammenarbeit soll durch die Eingabe **nicht erzwungen**, sondern lediglich auf ihre Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit untersucht werden. Eine spätere Entscheidung über eine konkrete Zusammenarbeit bleibt den jeweils zuständigen kommunalen Gremien vorbehalten.

Ergebnis

Die Verwaltung sollte daher zunächst mit den **vorhandenen Ressourcen und verfügbaren Daten** eine vergleichbare Bestandsaufnahme erstellen.

Erst wenn sich daraus ein konkreter weiterer Untersuchungsbedarf ergibt, ist über Umfang, Vorgehensweise und gegebenenfalls zusätzlichen Ressourcenbedarf zu entscheiden.

Der pauschale Verweis auf einen möglichen zusätzlichen Personalbedarf rechtfertigt daher keine vollständige Ablehnung der Eingabe.

Die beantragte **stufenweise Prüfung ohne Schaffung zusätzlicher Stellen** ermöglicht dem Kreisausschuss vielmehr eine sachgerechte und wirtschaftliche Entscheidungsgrundlage.